

# RS Vwgh 2002/10/9 2002/04/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2002

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §28 Abs1 Z1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/04/0086 E 31. Mai 2000 RS 1

### Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Erteilung der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis gemäß § 28 Abs 1 Z 1 GewO 1994 ist das Vorliegen der vollen Befähigung. In diesem Sinne umfasst die Nachsicht nicht die Befähigung (die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen), sondern allein den - normativ - geforderten Nachweis dieser Befähigung. Hierbei bilden die den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften den Maßstab dafür, ob die Nachsichtsvoraussetzungen des § 28 Abs 1 Z 1 GewO 1994 vorliegen. Die Nachsicht nach § 28 Abs 1 Z 1 GewO 1994 darf sohin von vornherein nur erteilt werden, wenn die vom Nachsichtswerber absolvierte Ausbildung mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (Hinweis E 30.1.1996, 95/04/0124) (ausführliche Begründung im E).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002040059.X01

### Im RIS seit

20.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)